

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1986/10/11 B831/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1986

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

StGG Art5

AVG §62 Abs1

Bebauungsplan der Marktgemeinde Neumarkt am Wallersee vom 15.07.1983 für den Planungsbereich

"Wallbachstraße"

Sbg BebauungsgrundlagenG §4 Abs6

Rechtssatz

Sbg. BebauungsgrundlagenG; Sbg. BaupolizeiG; Bebauungsplan der Marktgemeinde Neumarkt am Wallersee für den Planungsbereich "Wallbachstraße" vom 15. Juli 1983; Beschwerde einer Anrainerin gegen einen die Erteilung von Baubewilligungen nach dem Sbg. BaupolizeiG betreffenden Vorstellungsbescheid; in der Kundmachung über die Erlassung des Bebauungsplanes irrtümliche Bezeichnung eines Grundstückes - hier keine Gesetzeswidrigkeit des Bebauungsplanes aus formellen Gründen; vom Bebauungsplan erfaßte Grundflächen zum überwiegenden Teil im Eigentum eines Bauwerbers - hier keine Beeinträchtigung des Ordnungscharakters des Bebauungsplanes; kein gesetzeswidriges Vorgehen bei Erlassung des Bebauungsplanes; keine Verweigerung einer Sachentscheidung durch die Entscheidungen der (zuständigen) Behörden; rechtliche Beurteilung der Bescheide hat sich nach der Rechtslage am Tage ihrer Zustellung (beim Vorstellungsbescheid nach dem Tage der Zustellung des letztinstanzlichen Gemeindebescheides) zu richten; kein Entzug des gesetzlichen Richters; kein Eingriff in das Eigentumsrecht durch Baubewilligungen für den Nachbarn; keine Verletzung im Gleichheitsrecht

Entscheidungstexte

- B 831/84
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1986 B 831/84

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Bebauungsplan, Verordnung Kundmachung, Ordnungsbegriff, verschleierte Verfügung, Bescheiderlassung, Behördenzuständigkeit, Gemeinderecht, Vorstellung, Nachbarrechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B831.1984

Dokumentnummer

JFR_10138989_84B00831_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at